

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEUMARKTER GLOSSNERBRÄU GMBH & CO. KG

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit **Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen** für sämtliche Lieferungen der NEUMARKTER GLOSSNERBRÄU GMBH & CO. KG (nachfolgend: „Brauerei“) an den Besteller (nachfolgend: „Kunde“).
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Brauerei hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Brauerei eine Lieferung an den Kunden in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Rechte, die der Brauerei nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## 2. Bestellung; Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen des Kunden sollen rechtzeitig vor dem gewünschten Termin zur Bereitstellung der Ware oder Lieferung erfolgen.
- 2.2 Bestellungen werden seitens der Brauerei nach Möglichkeit bestellungsgemäß und zeitnah erledigt.
- 2.3 Angebote und Kostenvorschläge der Brauerei sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind.

## 3. Qualität; Lieferung; Verzug

- 3.1 Die Brauerei wird die Getränke in einwandfreier Qualität herstellen und liefern. Bei der Herstellung beachtet die Brauerei alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Die Brauerei weist darauf hin, dass Bier frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert bzw. befördert werden soll. Die beste Bierlagertemperatur liegt bei sieben bis acht Grad Celsius. Die Lieferung erfolgt nach Vereinbarung als Abhollieferung, Beförderungslieferung oder Versandungslieferung.
- 3.2 Bei einer **Abhollieferung** (Verkauf ab Rampe) platziert die Brauerei die vom Kunden bestellte Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die Zeiten für Abholer sind: Montag bis Donnerstag 6:30 bis 16:00 Uhr, Freitag 6:30 bis 14:00 Uhr, ausgenommen an Feiertagen. Die Brauerei ist nicht Verlader i. S. d. § 412 HGB. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer. Der Abholer setzt geschultes Fachpersonal ein, erteilt Weisungen zur Platzierung der Ware auf dem Fahrzeug und stellt die erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen erfolgt nicht. Eine Haftung der Brauerei für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen, ist ausgeschlossen.
- 3.3 Bei einer **Beförderungslieferung** erfolgt die Lieferung – bei rechtzeitiger Bestellung des Kunden – gemäß der Tourenerteilung der Brauerei. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen grundsätzlich keine Lieferungen.
- 3.4 Die Brauerei ist von ihrer Lieferpflicht befreit, solange sie an der Auftragserteilung ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt – beispielsweise durch einen Arbeitskampf – gehindert oder zur vorübergehenden Beschränkung oder Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit gesetzlich verpflichtet ist.
- 3.5 Vom Kunden gewünschte Änderungen des Lieferumfangs wie auch des Liefergegenstandes selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Brauerei.
- 3.6 Die Brauerei ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- 3.7 Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt und andere von der Brauerei nicht zu vertretende Störungen, beispielsweise Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die Zulieferer von der Brauerei betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der

Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die der Brauerei und deren Zulieferer betreffen.

- 3.8 Wegen einer Verzögerung der Lieferung ist der Kunde nur unter der Voraussetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Verzögerung von der Brauerei zu vertreten ist.
- 3.9 Soweit die Ware dem Kunden auf Europaletten oder Gitterboxen (Ladungsträger) übergeben worden ist, hat der Kunde der Brauerei die Ladungsträger in gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte am Ort der ursprünglichen Übergabe herauszugeben.

## 4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei der **Abhollieferung** (siehe Ziff. 3.1) auf den Kunden über, sobald die Brauerei die Ware an der Rampe zur Verfügung stellt.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei einer **Beförderungslieferung** (siehe Ziff. 3.2) auf den Kunden über, sobald die Brauerei die Ware dem Kunden am vereinbarten Lieferort übergibt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei einer **Versendungslieferung** auf den Kunden über, sobald die Brauerei die Ware an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person übergibt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 4.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so kann die Brauerei den Ersatz des daraus entstehenden Schadens verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Mit Eintritt des Annahmeverzuges gilt die Ware als geliefert, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistungsfristen und der Zahlungspflicht.
- 4.4 Der Kunde ist zur Entgegennahme auch dann verpflichtet, wenn die zur Verfügung gestellte Ware Mengenabweichungen von bis zu 5 % aufweist oder die zur Verfügung gestellte Ware unwesentlich zu früh geliefert wurde.

## 5. Preise

- 5.1 Maßgeblich sind die jeweils in EURO gültigen Listenpreise der Brauerei zuzüglich Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam.
- 5.2 Ansprüche der Brauerei auf Zahlung des Kaufpreises verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.

## 6. Zahlungsbedingungen; Abrechnung

- 6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **sofort** nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt in dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn die Brauerei über den Betrag verfügen kann.
- 6.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die Brauerei berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug kann die Brauerei auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Zahlung verlangen, auch wenn diese noch nicht fällig sind.
- 6.4 Gegenansprüche des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.5 Die Brauerei ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen der Brauerei durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEUMARKTER GLOSSNERBRÄU GMBH & CO. KG

- der Kunde die Bezahlung offener Forderungen der Brauerei verweigert bzw. nicht leistet und keine unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von der Brauerei bestehen.
- 6.6. Der Kunde hat Rechnungen, Leergutabrechnungen, Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen der Brauerei auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Der Kunde hat Einwendungen innerhalb von **zwei Wochen** ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Brauerei zu erheben; anderenfalls gelten diese als genehmigt, wenn die Brauerei den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum der Brauerei.
- 7.2. Darüber hinaus bleibt die Brauerei Eigentümerin der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Brauerei.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“) für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.
- 7.4. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von der Brauerei gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Brauerei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von der Brauerei zu informieren und an den Maßnahmen von der Brauerei zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken.
- 7.5. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrags inklusive der Umsatzsteuer mit sämtlichen Nebenrechten an die Brauerei ab. Die Brauerei nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von der Brauerei gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an die Brauerei zu leisten.
- 7.6. Die Brauerei kann die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung sowie die Einziehungsermächtigung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Brauerei nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird.
- 7.7. Die Brauerei ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, bestehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen der Brauerei aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Brauerei.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt unverzüglich überprüft und der Brauerei offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunde der Brauerei unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich im Sinne von Satz 1 gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von **acht Arbeitstagen** erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bei der Brauerei maßgeblich ist. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/ oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Brauerei für den Mangel ausgeschlossen.
- Insbesondere verliert der Kunde das Recht auf Gutschrift. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an die Brauerei schriftlich zu beschreiben.
- 8.2. Beanstandungen der auf den Lieferscheinen und/oder Rechnungen angegebenen Mengen oder Preise (auch bei Anlieferung auf Paletten) sind spätestens innerhalb von **zehn Tagen** schriftlich geltend zu machen.
- 8.3. Mit Recht beanstandete Getränke berechtigen nur zu deren Rückgabe, grundsätzlich aber nicht zur Zurückweisung weiterer einwandfreier Getränke, zum Bezug von Getränken vergleichbarer Art anderer Anbieter oder zum Rücktritt von Getränkebezugsverträgen. Rücklieferungen an die Brauerei werden nur gutgeschrieben, wenn die Getränke **mindestens 42 Tage** vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zurückgegeben werden. Bei Rückgabe von Getränken mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum wird nur der Pfandwert zzgl. Umsatzsteuer erstattet.
- 8.4. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist die Brauerei berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 8.5. Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen und dem Kunden zumutbaren Abweichungen.
- 8.6. Befindet sich die Ware nicht am Lieferort, trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, die der Brauerei dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 8.7. Mängelrechte bestehen nicht bei Mängeln, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Lagerung oder Pflege (siehe Ziff. 3.1) oder bei Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 9. Haftung**
- 9.1. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Brauerei nur, sofern Kardinalpflichten verletzt werden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.2. Für die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist beschränkt sich die Haftung der Brauerei für einen dem Kunden durch die Verzögerung entstandenen Schaden auf höchstens 5 % des vereinbarten Nettopreises. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten.
- 10. Rücktritt**
- 10.1. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Brauerei unbeschadet von sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechten berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.2. Der Kunde hat der Brauerei oder deren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann die Brauerei über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände, zur Befriedigung der fälligen Forderungen, anderweitig verwenden.
- 10.3. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- 11. Leergut**
- 11.1. Das zur Wiederverwendung bestimmte Leergut (beispielsweise Kästen, Mehrwegflaschen, Fässer, Getränke-Container, CO<sub>2</sub>-Flaschen, Paletten der Brauerei oder eines Handelspartners der Brauerei, sowie neutrale Transportgebinde usw.) überlässt die Brauerei dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Das Leergut bleibt unveräußerliches Eigentum der Brauerei.
- 11.2. Für das Leergut berechnet die Brauerei Pfandbeträge gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Die Pfandbeträge sind zusammen mit dem Kaufpreis für die Lieferung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Die Pfandbeträge dienen der Brauerei als

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEUMARKTER GLOSSNERBRÄU GMBH & CO. KG

Sicherheit. Sie gelten in keinem Falle als Bemessungsgrundlage für vom Kunden vorgenommene Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.

- 11.3 Der Kunde hat das Leergut spätestens innerhalb von **sechs Monaten** sortiert in gleicher Zahl und Güte und auf eigene Kosten nach Wahl der Brauerei zurückzubringen oder zur Abholung bereitzustellen. Die Brauerei ist nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und von der Brauerei ausgelieferten Flaschenarten (sog. sortiertes Mehrwegleergut) zurückzunehmen. Falls das zurückgegebene Leergut wertmäßig 20 % des Wertes des rückgabepflichtigen Leergutes übersteigt, ist die Brauerei zur Zurückweisung berechtigt. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bei Leergutumstellung nimmt die Brauerei noch im Umlauf befindliches Leergut nur innerhalb **einer Frist von sechs Monaten** ab Vertragsbeendigung oder Leergutumstellung zurück.

- 11.4 Die Brauerei ist berechtigt, für nicht fristgerecht zurückgegebenes (siehe Ziff. 11.3) oder beschädigtes, nicht verwendbares Leergut zu Nettowiederbeschaffungspreisen für neues Leergut abzüglich eines 20 % Abzugs neu für alt in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Berechnung werden die sich aus den Leergutabrechnungen ergebenden Fehlmengen zugrunde gelegt.

### 12. Leihinventar

- 12.1 Der Kunde versichert, in dem Gebrauch der elektrischen Anlagen und des Anschlusses der Kohlensäureflaschen an die Getränkechankanlage erfahren bzw. darin eingewiesen worden zu sein.
- 12.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, über Leihinventar ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Brauerei zu verfügen, insbesondere es zu veräußern, zu verpfänden, zu vermieten oder zu verleihen.
- 12.3 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Gegenstände (Leihinventar) auf eigene Kosten zu betreiben und zu warten, sowie schonend und sachgerecht zu behandeln. Reparatur- und Wartungsaufträge an elektrischen Kühlanlagen gibt der Kunde nach Absprache mit der Brauerei unmittelbar einer geeigneten Fachfirma/oder dem Werkskundendienst der jeweiligen Anlage in Auftrag. Verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Gegenstände sind vom Kunden unverzüglich durch gleichwertige Gegenstände zu ersetzen und in das Eigentum der Brauerei zu übertragen.
- 12.4 Der Kunde verpflichtet sich, das Leihinventar ausreichend gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasserschäden, jeweils zum Neuwert, auf eigene Kosten, zu versichern und versichert zu halten, sowie der Versicherung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Brauerei schriftlich anzuzeigen, dass das Leihinventar Eigentum der Brauerei ist. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der Brauerei spätestens zwei Monate nach Abschluss des Nutzungsvertrages sowie fortlaufend jeweils bis zum 15. Februar des Jahres unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Den potentiellen Anspruch auf die Versicherungssumme tritt der Kunde hiermit an die Brauerei ab. Die Brauerei nimmt die Abtretung an. Die Brauerei verpflichtet sich ihrerseits, den Anspruch insoweit zurück zu übertragen, als ihr Eigentum am versicherten Leihinventar erloschen ist.
- 12.5 Für den Fall der Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Inanspruchnahme des Leihinventars ist der Kunde verpflichtet, der Brauerei dies unverzüglich auf eigene Kosten, unter Übergabe aller damit zusammenhängenden, erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen.
- 12.6 Bei Pflichtverstößen kann die Brauerei, nach vorheriger Abmahnung, von dem Kunden verlangen, das Leihinventar unverzüglich in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Brauerei kann vom Kunden auch verlangen, das Leihinventar zum Zeitwert (siehe Ziff. 12.7) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu erwerben. Mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden nach Ausübung eines dieser Rechte erlischt der Leihvertrag.
- 12.7 Die Ermittlung des Zeitwertes erfolgt, indem ab dem Ablauf des Monats der Übergabe des Leihinventars bis zum Ablauf des Monats indem die Brauerei die Erwerbsoption ausgeübt hat, monatlich ein Satz von einem Prozent des Nettoanschaffungspreises als Wertminderung in Abzug

gebracht wird. Der sich ergebende Restbetrag stellt den Zeitwert dar. Der Zeitwert kann mindestens Null und nicht negativ werden.

### 13. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt durch die NEUMARKTER GLOSSNERBRÄU GMBH & CO. KG, Deininger Weg 88, 92318 Neumarkt i. d. OPf., E-Mail: info@glossner.de als Verantwortlicher. Die Datenverarbeitung findet lediglich zum Zwecke der Vertragsanbahnung, sowie Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO statt. Eine Weitergabe an Dritte findet ohne vorherige Einwilligung nicht statt. Für den Kunden besteht als Betroffener das Recht auf Auskunft zur Datenverarbeitung (Art. 15 DSGVO), Berichtigung, Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten (Art. 16, 17, 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) oder das Widerspruchsrecht bei einer Verarbeitung gegenüber der NEUMARKTER GLOSSNERBRÄU GMBH & CO. KG. Entfällt der Zweck, werden die Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

### 14. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 14.1 Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu der Brauerei gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist der Sitz der Brauerei in 92318 Neumarkt i. d. OPf. Die Brauerei ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

### 15. Sonstiges

- 15.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Brauerei möglich.
- 15.2 Soweit einzelne der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 15.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und der Brauerei ist der Sitz der Brauerei in 92318 Neumarkt i. d. OPf.